

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 8. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. September 2025)

zum Thema:

Linksextremist Thomas J. und Verbindungen der „Gruppe Lina E.“ nach Berlin

und **Antwort** vom 23. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2025)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23789
vom 8. September 2025
über Linksextremist Thomas J. und Verbindungen der „Gruppe Lina E.“ nach Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort:

Mehreren Medienberichten zufolge wurde der am ¹ in Königs-Wusterhausen geborene Linksextremist Thomas J.² am 21.10.2024 in Berlin von Zielfahndern des sächsischen Landeskriminalamts (LKA) festgenommen. Der Generalbundesanwalt (GBA) ermittelt gegen den 49-jährigen Türsteher wegen des Verdachts der Bildung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung, wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung sowie wegen Sachbeschädigung. Laut GBA soll Thomas J. der Gruppe Lina E. als Logistiker, Nahkampftrainer und Mittäter bei mindestens einem Überfall in Thüringen gedient haben.³ Bereits zuvor soll sich Thomas J. in Nordsyrien den kurdischen „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) angeschlossen haben, die als syrische Fraktion der verbotenen „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) gelten. Dort soll er eine Ausbildung zum Scharfschützen erhalten und an Kampfhandlungen teilgenommen haben.⁴ Medienberichten zufolge soll aus beschlagnahmten Tagebucheinträgen hervorgehen, dass Thomas J. „zahlreiche Menschen erschossen haben will“.⁵ Nach seiner Rückkehr nach Deutschland soll Thomas J. in den Jahren 2017/2018 gemeinsam mit anderen Berliner Linksextremisten Schießübungen in Brandenburg abgehalten haben; bei einer Hausdurchsuchung soll zudem Wärmebildtechnik gefunden worden sein, die mit Schusswaffen kompatibel ist.⁶ Am 6. Mai 2023 soll der seinerzeit per Haftbefehl gesuchte Thomas J. als

¹ Geburtsdatum aus Gründen des Persönlichkeitsrechts unkenntlich gemacht

² Name aus Gründen des Persönlichkeitsrechts abgekürzt

³ <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/Pressemitteilung-vom-22-10-2024-2.html>

⁴ <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/10/berlin-lina-e-linksextremist-gefasst-thomas-j.html>

⁵ <https://www.bild.de/regional/berlin/linksextremismus-kampftrainer-der-hammerbande-in-berlin-verhaftet-67179fd9a0e636753eda7659#fromWall>

⁶ Ebd.

Fahrer in eine Polizeikontrolle in Brandenburg geraten und geflüchtet sein, wobei der Halter des Pkw in der Vergangenheit mehrfach als Berater für Betroffene rechter Gewalt in Sachsen öffentlich in Erscheinung getreten sein soll.⁷ Während seiner anschließenden, über ein Jahr dauernden Flucht soll sich der per Haftbefehl gesuchte Thomas J. in einem Gebäude am Kottbusser Tor in Berlin-Kreuzberg versteckt gehalten haben, in dem sich auch eine Polizeiwache befindet.⁸ Infolge der Verhaftung kam es u.a. in Berlin zu Solidaritätsbekundungen der linksextremen Szene, in der Thomas J. unter den Aliasnamen „Nanuk“ und „KW-Thomas“ (KW hier als Abkürzung für Königs-Wusterhausen) bekannt ist.⁹ Am 22.10.2024 wurde Informationen des RBB zufolge eine weitere Wohnung in der Nähe des Kottbusser Tors im Zusammenhang mit der Festnahme von Thomas J. durchsucht.¹⁰

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Thomas J., insbesondere hinsichtlich Straftaten, Verbindungen zu linksextremistischen Gruppen und der linksextremistischen kriminellen Vereinigung „Gruppe Lina E.“ sowie ausländischen terroristischen Organisationen (bspw. PKK und Unterorganisationen)?

Zu 1.:

Die Frage, ob gegen bestimmte Einzelpersonen Ermittlungsverfahren geführt werden, in welchem Stadium sich diese befinden und zu sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Erkenntnissen, kann aufgrund des Schutzes von Persönlichkeitsrechten nicht beantwortet werden. Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof handelt, obliegt die Beantwortung zudem dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

2. Ist oder war Herr Thomas J. als Gefährder eingestuft, und wenn ja, seit wann?

Zu 2.:

Eine Beantwortung zur Einschätzung der konkreten Gefahrenlage ist Teil der polizeilichen Einsatztaktik und nicht zur Veröffentlichung geeignet. Die Fragestellung betrifft zudem schutzwürdige personenbezogene Daten. Eine Beantwortung ist daher auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

3. Wie viele Personen, die als linksextreme Gefährder eingestuft sind, haben derzeit ihren Wohnsitz in Berlin?

Zu 3.:

Mit Stand vom 13. September 2025 entspricht die Anzahl der Personen, die als Gefährder eingestuft sind, einer Größenordnung im mittleren einstelligen Bereich.

⁷ <https://www.welt.de/politik/plus245400298/Netzwerk-um-Lina-E-Verfahren-gegen-Linksextremisten-ausgeweitet-Spur-nach-Syrien.html>

⁸ <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/kottbusser-tor-mitglied-der-linksextremen-hammerbande-wohnte-tuer-an-tuer-mit-der-berliner-polizei-li.2265106>

⁹ <https://taz.de/Solidemo-fuer-Antifaschisten/!6043880/> und <https://antifainfoblatt.de/aib145/antifa-solidaritaet-freiheit-fuer-kw-thomas>

¹⁰ <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/10/berlin-lina-e-linksextremist-gefasst-thomas-j.html>

4. Welche Kenntnisse liegen dem Senat über mögliche Verbindungen der kriminellen Vereinigung „Gruppe Lina E.“ nach Berlin vor?

Zu 4.:

Mit dem am 31. Mai 2023 vom Oberlandesgericht Dresden verkündeten Urteil wurden vier Angeklagte wegen mehrerer gewalttätiger Übergriffe und der Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Unter den Verurteilten befindet sich auch eine Person der linksextremistischen Szene in Berlin. Darüber hinaus kam es in Berlin in den vergangenen Jahren immer wieder zu Solidaritätsbekundungen für die in diesem Verfahren Verurteilten, u. a. durch Versammlungen, Veröffentlichungen und entsprechende Graffitis bzw. Schmierereien. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Solidaritätsaktionen mit Thomas J. durch die linksextreme Szene in Berlin und anderen Bundesländern?

Zu 5.:

Dem Senat sind Solidaritätsaktionen im Rahmen von Kundgebungen oder Aufzügen im Sinne der Fragestellung bekannt.

Im Weiteren solidarisiert sich die linksextremistische Szene in Berlin regelmäßig, wenn Angehörige ihrer Szene von staatlichen Exekutivmaßnahmen betroffen sind. Dies kann z. B. durch Aufrufe zur Freilassung der Betroffenen auf einschlägigen Internetportalen oder Versammlungen geschehen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

6. Welche Landespolizeibehörden waren an der Festnahme von Thomas J. am 21. Oktober 2024 in Berlin beteiligt?

Zu 6.:

An der Festnahme waren die Polizei Sachsen sowie die Polizei Berlin beteiligt.

7. Wann erging erstmals Haftbefehl gegen Thomas J. und durch welches Gericht wurde dieser ausgestellt?

Zu 7.:

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof handelt, obliegt die Beantwortung dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

8. Hat der Senat Erkenntnisse zu Ort, Datum und Umständen der Schießübungen von Berliner Linksextremisten in Brandenburg (siehe Vorwort), und wenn ja, inwiefern sieht der Senat hier ein terroristisches Bedrohungspotenzial?

Zu 8.:

Zu der im Vorwort aufgeführten Presseberichterstattung nimmt der Senat nicht Stellung, da es sich um ein laufendes Verfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof handelt. Unabhängig davon verfolgt der Senat das klare Ziel, dass Schusswaffen nicht in die Hände von Extremistinnen und Extremisten gelangen. Dafür arbeiten die Sicherheitsbehörden eng zusammen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass von bewaffneten und mit Waffen geschulten Extremistinnen und Extremisten schwere Straftaten bis hin zu terroristischer Gewalt ausgehen können.

9. Hat der Senat Erkenntnisse zu Ort, Datum und Umständen der Flucht Thomas J. aus einer Polizeikontrolle in Brandenburg (siehe Vorwort), insbesondere zu dort eingesetzten Polizeikräften und deren Verhalten sowie der Frage, wie dem Gesuchten die Flucht gelingen konnte?

Zu 9.:

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof handelt, obliegt die Beantwortung dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

10. Trifft es zu, dass sich in dem Wohnhaus, in dem Thomas J. festgenommen wurde, eine Polizeiwache befindet (siehe Vorwort), und wenn ja, wie konnte sich der Gesuchte dort über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr unerkannt versteckt halten?

Zu 10.:

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof handelt, obliegt die Beantwortung dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

11. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Verbindungen der linksextremistischen Szene in Berlin mit der Ultra- und Hooligan-Szene, Türsteherszene und organisierter Kriminalität (OK)?

Zu 11.:

Der Polizei Berlin liegen vereinzelte, derzeit gering relevante Erkenntnisse zu Verbindungen der linksextremistischen Szene in die Türsteher- oder auch Ultra- bzw. Hooliganszene vor.

12. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Verbindungen der linksextremistischen Szene in Berlin mit der linksextremistischen Szene in Brandenburg?

13. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Verbindungen der linksextremistischen Szene in Berlin mit der linksextremistischen Szene in Sachsen?

Zu 12. und 13.:

Grundsätzlich ist die linksextremistische Szene bundesweit gut vernetzt. Auch aufgrund der räumlichen Nähe sind Verbindungen der linksextremistischen Szene in die genannten Bundesländer festzustellen.

14. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Verbindungen der linksextremistischen Szene in Berlin mit ausländischen kriminellen oder terroristischen Vereinigungen (insbesondere PKK und Unterorganisationen) sowie zu Ausreisen von Berliner Linksextremisten in Kriegsgebiete (insbesondere Irak, Syrien und Ukraine) und wie beurteilt der Senat das Gefährdungspotenzial durch Rückkehrer?

Zu 14.:

Da es sich bei der 1978 gegründeten PKK um eine marxistisch ausgerichtete Organisation handelt, solidarisieren sich Teile der linksextremistischen Szene in Berlin regelmäßig mit ihr. Entsprechende Solidaritätsbekundungen sind auf Szene-Veranstaltungen oder in entsprechenden Veröffentlichungen festzustellen. Dem Senat ist darüber hinaus bekannt, dass PKK-nahe Kreise in Berlin in der Vergangenheit dazu aufgerufen haben, sich dem Kampf der PKK in den kurdischen Regionen anzuschließen. Grundsätzlich besteht die Gefahr bei Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus Kampfgebieten, dass diese sich radikalisiert haben und im Umgang mit Waffen und Kampftechniken geschult sind.

Konkrete Gefährdungssachverhalte im Zusammenhang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern der linksextremistischen Szene in Berlin aus den o. g. Kriegsgebieten sind aktuell nicht bekannt.

15. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Verbindungen zwischen der linksextremistischen Szene in Berlin und sogenannten zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt in Berlin und anderen Bundesländern, insbesondere in Sachsen?

Zu 15.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse zu Verbindungen zwischen linksextremistischen Gruppierungen und „zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt“ vor.

16. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über mögliche Verbindungen zwischen der linksextremistischen Szene in Berlin und zivilgesellschaftlichen Vereinen vor, die von Senat, Bundesregierung oder Kommunen gefördert werden und sich beispielsweise gegen sogenannten Rechtsextremismus engagieren? Zudem: Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um auszuschließen, dass extremistische Akteure von öffentlichen Förderprogrammen profitieren?

Zu 16.:

Zum ersten Teilaspekt liegen dem Senat keine Erkenntnisse zur linksextremistischen Szene in Berlin im Sinne der Fragestellung vor.

Verfassungsfeindliche Organisationen erhalten keine Fördermittel des Landes Berlin. Wenn im Vorfeld einer Förderung Zweifel an der Verfassungstreue antragstellender Träger

vorliegen, werden diese von der Bewilligungsstelle geprüft. Sollten die Zweifel an der Verfassungstreue weiterhin bestehen, werden im Einzelfall weitere Behörden in die Prüfung einbezogen. Auf Anfrage übermittelt die Verfassungsschutzbehörde gemäß § 22 Verfassungsschutzgesetz Berlin Informationen an andere Behörden, wenn diese für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Behörde erforderlich sind. Dies schließt die Prüfung zur Vergabe von Fördermitteln ein.

Sofern sich im Anschluss gesicherte Hinweise auf eine Verfassungsfeindlichkeit eines Trägers ergeben, erhält dieser keine Fördermittel.

Eine Förderung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nach § 4 Erwachsenenbildungsgesetz (EBiG) erhalten ausschließlich Einrichtungen, die nach § 3 EBiG als „Einrichtungen der Erwachsenenbildung“ anerkannt sind. Dafür ist die Erfüllung verschiedener Kriterien und der Nachweis des Einsatzes von Instrumenten der Qualitätssicherung erforderlich, ebenso wie die Verpflichtung zum regelmäßigen Übersenden von Veranstaltungsprogrammen an die zuständige Senatsverwaltung, die darüber hinaus einen Bericht über Aktivitäten der Einrichtung anfordern kann. Weiter wird eine Förderung an anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung nur ausgegeben, wenn sie sich im Rahmen eines Förderaufrufes der zuständigen Senatsverwaltung mit einem entsprechenden Projektvorschlag bewerben und dann von einem mehrköpfigen Auswahlgremium für die Förderung ausgewählt werden.

Zuwendungen werden u. a. unter folgenden, zusätzlich zu den in Nr. 1 AV § 44 LHO genannten Voraussetzungen gewährt: „4.1 Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, dass er auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland arbeitet.“

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt legt darüber hinaus bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel besonderen Wert darauf, dass geförderte Projekte im Einklang mit den Grundwerten der Verfassung stehen und gleichzeitig die verfassungsrechtlich garantierte Kunst- und Meinungsfreiheit gewährleistet bleibt. Dadurch soll der langfristige Aufbau von gesellschaftlicher Resilienz gegen Extremismus gefördert werden. Bei konkreten Anhaltspunkten und Hinweisen durch Externe auf extremistische Positionen wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Bei Verstößen wird gegebenenfalls eine Rückforderung geprüft.

Berlin, den 23. September 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport